

**Adjudikation**, tw. auch Adjukation genannt

ist eine außergerichtliche Art der Streitbeilegung. Der Grundgedanke ist, dass schnell vorläufige Regelungen getroffen werden, so dass das Eintreten von Schäden und anderen negativen Folgen von vorne herein vermieden werden kann. Ziel der Adjudikation ist es, einen eventuellen Streit über die Abwicklung des Bauvertrages möglichst rasch durch kompetente Fachleute entscheiden zu lassen.

Durch die schnelle Entscheidung kann u.a. vermieden werden, dass die Baumaßnahme zum Erliegen kommt, weil die Parteien nicht einigen können. Bei Streit über die Höhe von Nachtragsforderungen ergeht zeitnah eine vorläufig bindende Entscheidung über den zu zahlenden Betrag; so wird dringend benötigte Liquidität sichergestellt, was am Ende (auch) der Qualität der Bauleistungen zugute kommt.

Durchgeführt wird das Adjudikationsverfahren von einem oder mehreren Adjudikatoren, dem *Dispute Adjudication Board* (DAB). Hierfür bedarf es in aller Regel sowohl juristischen als auch bautechnischen bzw. baubetrieblichen Sachverständs. Deshalb sollte bspw. ein baubegleitend eingesetztes DAB mit jeweils mindestens einem Fachjuristen und einem ebenso hochqualifizierten Ingenieur besetzt sein.

Ein solches Verfahren setzt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung der beteiligten Parteien voraus, die schon im Bauvertrag oder in einer gesonderten Adjudikationsvereinbarung getroffen werden kann.

Anders als die klassische Schlichtung, zielt die Adjudikation zwar zunächst auf eine gütliche Einigung der Parteien ab, verleiht dem Adjudikator jedoch für den Fall des Scheiterns die Kompetenz, eine für die Parteien bindende Entscheidung zu treffen.

Vom Schiedsgericht unterscheidet sich die Adjudikation vor allem durch die Rechtsnatur und die Bindungswirkung der vom zu treffenden Entscheidung.

Je nach der genauen Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist die Entscheidung des Adjudikators nur vorläufig bindend und unterliegt grundsätzlich der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte, deren Anrufung allerdings zumindest für die Dauer des Adjudikationsverfahrens suspendiert ist.

Wer also mit der Entscheidung des Adjudikators nicht einverstanden ist, kann immer noch klagen. Die Praxis (insbesondere in Großbritannien, wo eine Adjudikation bereits verpflichtend ist) zeigt aber, dass in den meisten Fällen ein schnelles und günstiges Verfahren gewollt ist und danach eine gerichtliche Auseinandersetzung nur noch selten stattfindet.

## Mediation

Mediation ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes, bei dem unabhängige „allparteiliche“ Dritte die Konfliktparteien in ihrem Lösungsprozess begleiten. Die Konfliktparteien versuchen dabei, zu einer gemeinsamen Vereinbarung zu gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht.

Der Mediator trifft keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich. Ob und in welcher Form ein Mediator selbst überhaupt inhaltliche Lösungsvorschläge macht, ist je nach Ausrichtung der Mediation unterschiedlich.

## Schlichtung

Eine Schlichtung ist die außergerichtliche Beilegung eines Rechtsstreites zwischen streitenden Parteien durch einen von einer neutralen Instanz vorgeschlagenen Kompromiss, der von den Parteien akzeptiert wird.

## Schiedsgericht

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist ein juristisches Mittel zur Streitbeilegung im Rahmen von Schiedsverfahren. Bei Schiedsgerichten handelt es sich um nicht-staatliche Gerichte, die allein aufgrund einer Abrede der jeweiligen Streitparteien zusammentreten und als Schiedssprüche bezeichnete Urteile aussprechen. Der Schiedsspruch ist für die Parteien in der Regel rechtlich bindend und kann vor staatlichen Gerichten für vollstreckbar erklärt werden.